Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7254

29. 05. 90

Sachgebiet 7845

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Susset, Dr. Hoffacker, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Fellner, Hornung, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Meyer zu Bentrup, Brunner, Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes sowie eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Das Weingesetz soll dem Gemeinschaftsrecht angepaßt werden. Darüber hinaus sollen die Vorschriften über die qualitätsorientierte Ertragsregelung auf Grund der beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen präzisiert werden.

Im Weinwirtschaftsgesetz soll der Termin für die Umstellung der Abgabe an den Weinfonds verschoben werden. Das Recht der Wiederbepflanzung soll den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden. Gleiches gilt für die Mindestangaben der Bestandsmeldungen.

B. Lösung

Die gemeinschaftsrechtlich eingeräumten Ermächtigungen werden im Weingesetz dahin gehend ausgeschöpft, daß deutsche Qualitätsweine ausschließlich mit Traubenmost gesüßt werden dürfen. Bei Qualitätsweinen mit Prädikat wird das Verbot jeglicher Anreicherung aufrechterhalten.

Die Ergänzungen der Vorschriften über die Ertragsregelung stellen die vom Gesetz eingeräumten Verwendungsmöglichkeiten für Übermengen klar.

Das Weinwirtschaftsgesetz sieht ab 1. Januar 1991 anstelle der bisherigen beiden Abgaben für den Weinfonds (Flächen- und Men-

genabgabe) eine einzige und ausschließlich mengenbezogene Abgabe vor. Da das als Anknüpfungstatbestand für die Erhebung der mengenbezogenen Abgabe vorgesehene Kontrollzeichen nach dem Weingesetz noch nicht ab 1. Januar 1991 angewendet werden kann, wird die Umstellung auf die neue Abgabe auf den 1. Januar 1993 verschoben.

Ferner werden im Interesse des Weinbaus die weinbautreibenden Bundesländer ermächtigt, die Wiederbepflanzung mit Reben nicht nur auf der gerodeten, sondern auch auf einer anderen Fläche zuzulassen.

In den Bestandsmeldungen können künftig über die vorgeschriebenen Mindestangaben hinaus national weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben werden, soweit dies für Zwecke der Marktbeobachtung erforderlich ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderungen entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes sowie eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „oder zum Eigenverbrauch" gestrichen.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Zulässiger Hektarertrag ist die Höchstmenge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost, die je Jahrgang an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge die sich für ihn aus den zulässigen Hektarerträgen ergebende zulässige Erntemenge, so darf die Übermenge nur als Grundwein für Brennwein oder Weinessig, als Traubensaft oder zur Herstellung von Traubensaft an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden oder als Traubenmost im eigenen Betrieb zur Weinbereitung verwendet werden."

   bb) In Satz 2 ist die Zahl „4" durch die Zahl „3" zu ersetzen.

   c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden die Worte „in den Verkehr gebracht" jeweils durch die Worte „an andere abgegeben, verwendet oder verwertet" ersetzt.

   d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann bestimmt werden, daß die Betriebe der für die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Stelle die zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

   1. den vorhandenen Bestand an Erzeugnissen,
   2. die Rebflächen,
   3. die Menge der an andere abgegebenen, verwendeten oder verwerteten Erzeugnisse und
   4. das Abgeben an andere, die Verwendung und die Verwertung von Übermengen und Austauschmengen,

   zu melden haben. Darüber hinaus können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Regelungen getroffen werden, die die Einhaltung der Vorschriften über den zulässigen Hektarertrag in Fällen gewährleisten, in denen Trauben oder Traubenmost an andere abgegeben werden."

3. In § 3 Abs. 5 werden das Wort „legen" durch das Wort „können" und das Wort „fest" durch das Wort „festlegen" ersetzt.

4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Qualitätswein b. A. darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 mit Traubenmost gesüßt werden."

5. § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. eine Anreicherung nicht vorgenommen worden ist."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie nach Artikel 15a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 (Herabstufung von Qualitätswein b. A.)" gestrichen

   b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Qualitätswein b. A. und ein zur Gewinnung von Qualitätswein geeigneter Wein herabgestuft werden können."

7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als deutscher Branntwein aus Wein bezeichnet werden, wenn die Herstellung, ausgenommen die des Destillates, und die Fertigstellung im Inland erfolgt sind."

8. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn die Herstellung, ausgenommen die des Destillates, und die Fertigstellung dort erfolgt sind."

9. In § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „für andere Betriebe" gestrichen.

10. In § 63 werden die Worte „Regierung des Landes Rheinland-Pfalz wird" durch die Worte ersetzt „Regierungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes werden".

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität der Weine oder der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung durch Rechtsverordnung zulassen, daß ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine andere als die gerodete Fläche übertragen werden kann. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Zulassungen im Einzelfall aussprechen kann."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 9
   Flächenerhebungen, Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen

   Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) enthaltenden Regelungen über Flächenerhebungen sowie Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen. In der Rechtsverordnung können für Bestandsmeldungen weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben werden, soweit es zu Zwecken der Marktbeobachtung erforderlich ist."

3. In § 15 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 2" die Angabe „und 3" eingefügt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise, bei den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Mitgliedern die Landesregierungen anzuhören. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederberufung ist zulässig."

   b) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden 4, 5 und 6.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „0,85" durch die Zahl „1,00" ersetzt.

   b) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

   „(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Angaben betragen vom 1. Januar 1991 an 1,20 DM Mark."

   c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

   „§ 24a
   Unterrichtung und Abstimmung

   Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds erlassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers".

Artikel 3

Das Weinwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2, wird ferner wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

   „§ 21a
   Wirtschaftsplan

   Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers."

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 23
   Abgabe für den Weinfonds

   (1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen für Traubenmost, angegorenen Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs, der in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zu entrichten.

   (2) Die für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung und Beitreibung der Abgabe zuständigen Stellen können von den Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen.

   (3) Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringen, an Letztverbraucher

abgeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sind verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Verlangen die Mengen dieser Erzeugnisse mitzuteilen und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen."

3. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a
Ermächtigung

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung und Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe,
2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Abgabe,
3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung der Abgabe,
4. die Berechnung der Abgabe bei Verschnitten oder sonstigen Erzeugnissen, die teilweise unter Verwendung abgabepflichtiger Erzeugnisse hergestellt sind,
5. die Anrechnung einer nach den bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften bereits entrichteten Abgabe.

In der Rechtsverordnung können Behörden oder Stellen, die über entsprechende Angaben verfügen, verpflichtet werden, Name und Anschrift der Abgabepflichtigen sowie die der Abgabepflicht unterliegenden Mengen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe keine Behörden oder Stellen der Länder für zuständig erklärt werden."

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen."

5. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 2" durch die Angabe „§ 23a Satz 1" ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5" durch die Angabe „§ 23 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 4

Artikel 2 und 5 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2401) sowie Artikel 2 Nr. 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) werden gestrichen.

Artikel 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Weingesetzes, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab ... (Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1990

Susset
Dr. Hoffacker
Michels
Eigen
Bayha
Carstensen (Nordstrand)
Herkenrath
Kalb
Kroll-Schlüter
Sauter (Epfendorf)
Schartz (Trier)
Freiherr von Schorlemer
Borchert
Fellner
Hornung
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Meyer zu Bentrup
Brunner
Schmitz (Baesweiler)
Frau Will-Feld
Dr. Dregger, Dr. Bötsch
und Fraktion

Paintner
Heinrich
Bredehorn
Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) ist § 2 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes mit dem Ziel geändert worden, den Eigenverbrauch von Erzeugnissen aus vorschriftswidrig angepflanzten Rebanlagen nicht mehr zu gestatten. Damit sollte die Durchführung der Anbauregelung gewährleistet werden, die bis dahin in vielen Fällen ins Leere ging, weil einerseits die Gerichte häufig die Anordnung der Rodung von vorschriftswidrig gepflanzten Anlagen im Hinblick auf die vom Gesetz eingeräumte Verwertungsmöglichkeit zum Eigenverbrauch ablehnten und andererseits die Weinüberwachung nicht unterbinden konnte, daß Erzeugnisse aus solchen Rebanlagen doch zur Herstellung von Wein in den Verkehr gebracht wurden.

Infolge eines redaktionellen Versehens, ist dabei nicht auch Absatz 1 geändert worden, der die Herstellung von Wein aus Weintrauben von vorschriftswidrig angebauten Reben zuläßt. Daraus war in der Praxis die Folgerung gezogen worden, das vom Gesetzgeber beschlossene Verbot der Verwendung zum Eigenverbrauch bleibe ohne Folgen, solange die Herstellung zu diesem Zweck erlaubt sei. Die Änderung beseitigt diesen redaktionellen Fehler und dient zugleich der Klarstellung, daß Wein aus vorschriftswidrig angepflanzten Reben ausschließlich zur Destillation verwendet werden darf.

Nummer 2

Die Regelung des § 2a Weingesetz über den zulässigen Hektarertrag ist im Weinwirtschaftsjahr 1989/90 erstmalig in einem weinbautreibenden Bundesland angewandt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß einige Regelungen der Klarstellung bedürfen und sichtbar gewordene Lücken geschlossen werden müssen, um zu einer wirksamen Mengenbegrenzung zu kommen.

a) In Absatz 1 des geltenden Rechts ist der zulässige Hektarertrag als die Höchstmenge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost definiert, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden darf. Diese Regelung hat dazu geführt, daß Übermengen zum Teil nicht überlagert werden, sondern noch verbleibenden Verwendungszwecken zugeführt, insbesondere im eigenen Betrieb oder im Lohnverfahren versektet sowie zur Bereitung alkoholfreien Weines verwendet werden. Dies ist in einem Umfang geschehen, daß nach Anwendung der Vorschriften über die Mengenregulierung in allen Bundesländern die beabsichtigte Mengenreduzierung und die angestrebte Qualitätssteigerung gefährdet werden könnten.

   Die Änderung in § 2a Abs. 1 Satz 2 schließt diese Praktiken aus, indem auch die Verwendung und Verwertung von Übermengen für andere als die nach der Ertragsregelung nach § 2a Abs. 2 Satz 1 erlaubten Zwecke untersagt wird.

   Bezüglich der Traubenverkäufe wird auf die Regelung in § 2a Abs. 4 verwiesen (vgl. Buchstabe d).

   Darüber hinaus wird in § 2a der Begriff des Inverkehrbringens durch den Begriff des Abgebens an andere ersetzt, da § 2a eine Vermarktungsregelung darstellt, die die übrigen in § 45 Abs. 8 des WeinG enthaltenen Elemente des Inverkehrbringens, wie z. B. das Anbieten, Feilhalten oder das Vorrätighalten zum Verkauf, nicht umfassen soll.

b) Bei der Änderung unter aa) handelt es sich um eine Folgeänderung zu der unter Buchstabe a erläuterten. Dabei wird die Verwendung von Übermengen zur Herstellung von Traubensaft aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus ist von dem Verwendungs- und Verwertungsverbot die Verarbeitung von Trauben und Traubenmost zu Wein im eigenen Betrieb auszunehmen, weil nur Wein zur Lagerung über das Erntejahr hinaus geeignet ist.

   Mit der Änderung zu bb) wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

d) Die Änderung berücksichtigt die Erfahrungen der Praxis des Vollzugs im vergangenen Weinherbst und räumt den Landesregierungen hinsichtlich der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Meldepflichten vorzuschreiben, mehr Spielraum ein, indem auf eine enumerative Aufzählung verzichtet wird und in Absatz 4 Nummern 1 und 2 alle Erzeugnisse einbezogen werden. Mit Absatz 4 letzter Satz wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß Weinbaubetriebe ihre Traubenerträge oder den gewonnenen Traubenmost z. B. an Kellereien abgeben. Für diese Fälle sind Regelungen über die Berechnung des zulässigen Hektarertrages (Ausbeutesatz) und die Lagerung möglicher Übermengen zu erlassen.

Nummer 3

Die verpflichtende Ermächtigung an die weinbautreibenden Länder, die für die Herstellung von Roseewein und Rotling als Tafelweine geeigneten Rebsorten festzulegen, wird in eine gestattende umgewandelt, weil offensichtlich nicht in allen weinbautreiben-

den Ländern das Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht.

Nummer 4

Durch die Bezugnahme auf Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/79 in § 6 Abs. 4 des Weingesetzes wäre auch rektifiziertes Traubenmostkonzentrat zur Süßung von Qualitätsweinen b. A. zugelassen, nachdem die Gemeinschaftsregelung durch Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 dahin ergänzt worden ist. Die Änderung stellt sicher, daß deutsche Qualitätsweine b. A. auch weiterhin ausschließlich mit Traubenmost gesüßt werden dürfen.

Nummer 5

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen. Die Anreicherung von Qualitätsweinen mit Prädikat war bis zum Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes durch die Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 und das Verbot des Zuckerzusatzes in § 12 Abs. 2 Nr. 2 untersagt. Durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb durch das o. g. Gesetz ist die Anreicherung von Qualitätsweinen mit rektifiziertem Traubenmostkonzentrat aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. September 1986 in der Rechtssache 48/85 (ABl. EG Nr. C 258 vom 15. Oktober 1986 S. 4) zugelassen worden. Diese Zulassung gilt somit auch für Qualitätsweine mit Prädikat. Für diese soll das Anreicherungsverbot durch die Änderung von § 12 Abs. 1 Nr. 2 wieder vorgeschrieben werden.

Nummer 6

Durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes wurde in § 14 Abs. 1 und Absatz 3 Nr. 2 eine Ermächtigung zur Festlegung der Bedingungen für die Herabstufung der Qualitätsweine b. A. eingefügt, die jedoch durch eine eingetretene Ergänzung des Gemeinschaftsrechts gegenstandslos geworden ist. Die Änderung trägt dem inzwischen geltenden Gemeinschaftsrecht Rechnung.

Nummer 7

Mit der Neufassung des § 41 Abs. 1 wird der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) Rechnung getragen. Nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b der genannten Verordnung sind geographische Angaben Spirituosen, zu denen auch der „Deutsche Weinbrand" als Qualitätsweinbrand gehört, unter der Voraussetzung vorbehalten, daß die Produktionsphase, in der die Spirituosen ihren Charakter und ihre endgültigen Eigenschaften erhalten, in dem genannten geographischen Gebiet stattgefunden hat. Mit diesen Anforderungen kann nicht mehr wie bisher verlangt werden, daß der Alkoholgehalt des deutschen Branntweins aus Wein ausschließlich aus im Inland gewonnenem Destillat stammt.

Die Anpassung trägt auch rechtlichen Bedenken im Hinblick auf Artikel 30 des EWG-Vertrages Rechnung. Zum anderen eröffnet sie Marktchancen für das Erzeugnis „Deutscher Weinbrand", an das strengere Anforderungen gestellt werden als im Gemeinschaftsrecht für Qualitätsbranntweine.

Nummer 8

Entsprechend der für deutschen Branntwein aus Wein vorgesehenen Änderung in § 41 Abs. 1 ist auch bei ausländischem Branntwein aus Wein eine Anpassung an die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 erforderlich. Auf die Anforderung, daß das für den Branntwein verwendete Destillat aus dem Land stammen muß, mit dem der Branntwein bezeichnet werden darf, wird mit Rücksicht auf Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b der genannten Verordnung verzichtet. Diese Anpassung gilt für Branntweine aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichermaßen wie für solche aus Drittländern.

Nummer 9

Die Änderung bewirkt, daß Analysenbücher auch von Betriebslabors zu führen sind, die in der Regel analytische Untersuchungen nur für eigene Erzeugnisse durchführen und nach geltendem Recht zur Buchführung nicht verpflichtet sind. Eine Analysenbuchführung ist aus Überwachungsgründen unterschiedslos von allen Labors zu fordern.

Nummer 10

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist neben dem Land Rheinland-Pfalz auch das Saarland zu ermächtigen, da das bestimmte Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer sich auch auf dieses Bundesland erstreckt.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Buchstabe a

§ 3 ging bisher vom sogenannten Flächenprinzip aus und erlaubte die Wiederbepflanzung nur auf der gerodeten Fläche selbst (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Nachdem dieser Grundsatz auf Grund des Rodungsprogramms der Gemeinschaft eine — bis 1995/1996 begrenzte — Durchbrechung erfahren hat (§ 3 Abs. 1 Satz 2), gibt der neue Absatz 2 den Landesregierungen nunmehr die Möglichkeit, die Wiederbepflanzung auch auf einer anderen Fläche als der gerodeten zuzulassen und die näheren Einzelheiten, insbesondere die Voraus-

setzungen für die Wiederbepflanzung in diesen Fällen zu regeln.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Nummer 2

Redaktionell wird sowohl in der Überschrift als auch in Satz 1 des § 9 nunmehr auch die Erzeugungsmeldung genannt, da sich das zugrundeliegende Gemeinschaftsrecht [Verordnung (EWG) Nr. 3929/87] über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) auch auf diese Meldung erstreckt.

Der bisherige Satz 2 entfällt, da sich der Kreis der Meldepflichtigen aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt.

Der neue Satz 2 ermächtigt dazu, in den Bestandsmeldungen über die im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Mindestangaben hinaus national weitere Untergliederungen und Angaben vorzuschreiben, soweit dies für Zwecke der Marktbeobachtung erforderlich ist. Insbesondere kommt eine Untergliederung in in- und ausländische Erzeugnisse, bei ausländischen Erzeugnissen gegebenenfalls unter Angabe der Herkunftsländer in Betracht.

Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Nummer 4

Buchstabe a

Durch diese Regelung wird § 20 Abs. 2 dahin gehend ergänzt, daß vor der Berufung und Abberufung der dem Verwaltungsrat angehörenden Vertreter der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 12) die Landesregierungen anzuhören sind, da es hier keine entsprechenden Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise gibt.

Buchstabe b

§ 20 Abs. 4 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und deshalb zu streichen.

Nummer 5

Buchstabe a

§ 23 Abs. 1a in der geltenden Fassung sieht vor, daß die Abgaben für den Weinfonds (Flächen- und Mengenabgabe) ab 1. Januar 1990 1,00 DM betragen. Da dieses Änderungsgesetz nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt, erscheint es sinnvoll, diese Beträge in die Grundvorschrift des § 23 Abs. 1 aufzunehmen.

Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 3 wird verwiesen.

Buchstabe c

Die Streichung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) nicht gerechtfertigt erscheint.

Nummer 6 und 7

Zur Klarstellung wird der bisherige § 24 Abs. 3 zu einem neuen und selbständigen § 24a, da § 24 Abs. 1 und 2 die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung betrifft, § 24 Abs. 3 aber die für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und den Weinfonds vorgeschriebene Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung über geplante Absatzförderungsmaßnahmen regelt.

Zu Artikel 3

In dieser Regelung werden im wesentlichen die in Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2401) enthaltenen neuen Fassungen der §§ 23, 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 4 (s. auch die Fußnoten zu den §§ 23, 24 und 25) neu erlassen. Dies beruht auf der Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Regelungen vom 1. Januar 1991 auf den 1. Januar 1993 (Artikel 7 Abs. 2). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und aus rechtformalen Gründen sind dabei Umstellungen und Änderungen notwendig. So ist es erforderlich, den bisherigen (neuen) § 23 Abs. 2 zu einem selbständigen § 23a zu machen, damit diese Regelung bereits mit den übrigen Regelungen dieses Gesetzes in Kraft treten kann und schon vor dem 1. Januar 1993 die für die Anwendung der neuen Abgaberegelung erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Ferner wird die durch Artikel 2 Nr. 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) erfolgte Ergänzung des neuen § 23 Abs. 2 Satz 1 (jetzt § 23a Satz 1) durch weitere Nummern 4 und 5 berücksichtigt. Außerdem wird im neuen § 23 Absatz 2 Satz 2 gestrichen (siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 5c).

Die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Regelungen (Artikel 7 Abs. 2) ist erforderlich, da das als Anknüpfungsbestand für die künftige Abgabenerhebung vorgesehene Kontrollzeichen (§ 58 Abs. 2a des Weingesetzes) noch nicht ab 1. Januar 1991 angewendet werden kann.

Die Verschiebung des Inkrafttretens führt dazu, daß die bisherige Flächen- und Mengenangabe und die entsprechenden Erhebungsarten bis zum 31. Dezember 1992 bestehen bleiben. Aus diesem Grunde muß die ursprünglich ab 1. Januar 1991 vorgesehene andere Abgabe von 2,00 DM je hl auf die nunmehr bis 31. Dezember 1992 weiter bestehende Flächen- und Mengenabgabe umgerechnet werden, was zu deren Anhebung auf 1,20 DM je ar bzw. hl führt (siehe Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b).

Zu Artikel 4

Auf Grund des neuen Erlasses der Regelungen in Artikel 3 werden die entsprechenden bisherigen Vorschriften gestrichen. Da in den neu erlassenen Regelungen die durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) erfolgten Änderungen berücksichtigt sind, werden auch die ändernden Regelungen gestrichen.

Zu Artikel 5

Auf Grund der Änderungen beider Gesetze erscheinen im Interesse einer besseren Lesbarkeit Neufassungen erforderlich.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verschiebung des Inkrafttretens der durch Artikel 3 neu erlassenen Regelung und enthält das neue Datum (1. Januar 1993).



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333